



LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Abteilung 3/Sachgebiet 33
Postfach 1540
86620 Neuburg a. d. Donau



Landesgeschäftsstelle

Eisvogelweg 1
91161 Hilpoltstein
Telefon: 09174 / 47 75 0
Telefax: 09174 / 47 75 70 75
info@lbv.de | www.lbv.de

Helmut Beran

Geschäftsführer
Telefon: 09174 / 47 75 7029
Telefax: 09174 / 47 75 7075
Mobil: 0170 / 4540875
E-Mail: helmut.beran@lbv.de

Ihr Aktenzeichen: 330-173-42/2

30.05.2023

Datum Ihres Schreibens: 24.03.2023

Stellungnahme des Landesbunds für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) zur
**Änderung des Geltungsbereichs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Brucker Forst“
im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen - Nochmalige Beteiligung aufgrund von Planänderungen**

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Information und erneute öffentliche Auslegung zum Antrag der Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Brucker Forst“ im Rahmen der vorhabenbezogenen Bauleitplanung der Deutschen Post AG „Paketzentrum Weichering“ in der Gemeinde Weichering.

Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) lehnt den oben genannten Antrag mit aller Entschiedenheit ab.

Eine ständig neue Flächeninanspruchnahme wirkt dem Ziel der Bayerischen Staatsregierung, den Flächenverbrauch im Freistaat deutlich und dauerhaft zu senken, entgegen. Dieses Vorhaben ist ein Negativ-Beispiel und widerspricht dem Staatsziel den Flächenverbrauch auf 5 Hektar pro Tag zu begrenzen.

Landschaftsschutzgebiete werden offenbar nur als billige Verfügungsmasse für die Auswahl von Gewerbegebieten gesehen.

Die Stellungnahme des LBV beinhaltet folgende Punkte:

1. Verstoß gegen den Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung
 - 1.1 Eingriff in den Hartholzauwald
 - 1.2 Verschlechterung des Erholungswerts
2. Missachtung der Beschlussfassung des Umweltausschusses; Entwertung der Restflächen
 - 2.1 Beurteilung der einzelnen Kompensationsflächen
 - 2.2 Beurteilung der einzelnen Funktionen
3. Beziehung zu anderen Plänen und Programmen
 - 3.1 Biotopschutzprogramm
 - 3.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung
4. Fehlende Gewichtung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
5. Anbindegebot

Nachfolgend werden die Gründe ausführlich beschrieben.

1. Verstoß gegen den Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO)

1.1 Eingriff in den Hartholzauwald

Durch Entnahme der Flächen aus dem LSG wird der Schutzzweck der LSG-VO (§1 Nr. 2 LSG-VO) nicht mehr erfüllt. Der Hartholzauwald hat gemäß § 1 Nr. 2 LSG-VO das Ziel als Ausgleichsraum für das landwirtschaftlich intensiv genutzte Donaumoos zu fungieren.

Konkret:

Die Fläche der vorhabenbezogenen dauerhaften Rodung nach Waldgesetz würde 17.102 m² betragen (Stand Nov. 2022, vgl. Anlage 2.3.4-tabelle-nachweis-kb der Bauleitplanungsunterlagen).

Die zu rodenden Waldflächen erfüllen gemäß FIN-Web des LfU Bayern die offiziellen

Funktionen:

- Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima (F1) auf der Gesamtfläche,
- Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand (F2) auf einer Teilfläche mit rund 16.500 m²,
- Regionaler Klimaschutzwald (F3) auf einer Teilfläche mit rund 6.500 m².

Aktualisierung gemäß Planänderungen:

Laut der Unterlage *08_begründung* heißt es unter Punkt 2 auf Seite 7:

„Die zu entnehmenden Fläche [...] teilt sich in:

- 11,42 ha landwirtschaftliche Nutzfläche ..
- 1,90 ha Wald und Gehölze ..

..“

Damit erhöht sich die Rodungsfläche im Vergleich zur ersten Auslegung Die zusätzliche Entnahme ist u. a. im Hartholzauwald auf der Flurnummer 280 im Rahmen der Tiefbaumaßnahmen für Verkehrsflächen geplant. Die notwendige Fläche für die Straßenumlegung mit Neubau der ND 18 erhöht sich von 15.090 m² auf 21.997 m² (siehe hierzu Unterlage 02 der 1. Auslegung und Unterlage 04 der 2. Auslegung).

Angaben zum Ausgleich:

Aus den Unterlagen der 4. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren mit vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Paketzentrum Weichering“ (Stand Juni 2022) ist zu entnehmen, dass der Kompensationsumfang für die Waldrodung durch die Ausgleichsfläche A1

geleistet werden soll. Gemäß Anlage „ul-2.3.3-blatt-2-ausgleichsflaeche-a1“ mit folgenden Teilflächen und Entwicklungszielen:

- Eichen-Hainbuchenwald frischer – staunasser StO: 15.310 m²
- Waldsaum frischer – mäßig trockener StO: 3.879 m²
- mäßig artenreicher Saum frischer – mäßig trockener StO: 670 m²

Gemäß Anlage „08_gde-weichering-massnahmenkonzept_einbringungsflaechen-4-6“ (zum Antragsschreiben vom 16.06.2021, Ergänzungen vom 27.07.2022, 08.08.2022) kann zur Aufforstung folgende Fläche in Summe hinzugerechnet werden:

- Eichen-Hainbuchenwald, frischer mit Waldsaum: 7.210 m²

Diese befinden sich in den Einbringungsflächen 4 und 6 (vgl. Anlage 04_4_gde-weichering-lageplan_einbringung4-6). Damit ergäbe sich für die Rodungsfläche von aktualisiert 19.000 m² eine Aufforstungsfläche von 22.520 m² als Eichen-Hainbuchenwald in der künftigen LSG-Fläche.

Beurteilung:

Nach Wertepunkten wäre die zu rodenden Fläche damit ausgeglichen. Unter Miteinbeziehung der Altersstruktur des Baumbestandes können die Funktionen F1, F2, und F3 durch die Aufforstung jedoch nicht ersetzt werden.

Waldfunktionen F1 und F3: Der klimatische Effekt des Bestandes mit einer gemischten Altersstruktur ist durch die Aufforstung im Verhältnis kleiner 12:10 nicht zu leisten, da diese auf Ackerflächen erfolgen würde. Ein Mehrwert an Verdunstungsleistung von Ackerland zur aufgeforsteten Fläche ist nicht gegeben. Damit entfällt der klimatische Nutzen der Waldfläche für einen Zeitraum von Jahrzehnten. Ob der Wald aufgrund der weiter zunehmenden Trockenphasen den Zustand des bestehenden Waldes erreichen kann, ist zudem ungewiss.

Waldfunktion F2: Als Beispiel seien die ökologisch bedeutsamen Alteichen genannt. Durch die Baumaßnahme wären ca. 15 Eichen mit einer aufgrund des Stammumfangs geschätzten Altersstaffelung von 120 bis 240 Jahren betroffen. An Alteichen leben über 170 Großschmetterlings- und über 500 holzbesiedelnde Käferarten. Zudem gewinnt die Eiche aufgrund der Rindenstruktur in Zeiten des Eschensterbens noch weiter an Bedeutung für die auf die grobe Borke angewiesene Fauna. Eine Eichen-Hainbuchen-Aufforstung kann diesen Verlust nicht kompensieren. Bei nachhaltiger Einzelentnahme bleibt bei einer gesunden Altersstruktur das Biotop Eiche erhalten. Mit der oben beschriebenen Zunahme der Rodungsfläche im Hartholz-Auwald, ist auch mit einer steigenden Zahl an zu entnehmenden oder beeinträchtigten Alteichen zu rechnen.

Eine Erfassung, Bewertung und Gewichtung des Lebensraums „Alteiche“ in der zu rodenden Fläche den Unterlagen nicht entnehmbar. Aufgrund der Waldfunktion und des Charakters FFH-LRT stellt dies einen Mangel dar.

1.2 Verschlechterung des Erholungswertes

Durch die geplante Flächenentnahme wird auch der zweite Schutzzweck gemäß § 1 Nr. 2 LSG-VO nicht mehr erfüllt. Die Restflächen, die nach Entnahme der Flächen, nördlich der Bundesstraße B16 im LSG verbleiben, werden in keinem Fall mehr für den Erholungswert dieses Gebiets bereitstehen. Das Schutzgut Landschaftsbild wird durch das geplante Paketzentrum auf den umliegenden LSG-Flächen erheblich beeinträchtigt. So heißt es: „Insgesamt betrachtet ist für das Schutzgut Landschaft von einer hohen anlagebedingten Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auszugehen.“ (vgl. Anlage ul-1.3-umweltbericht-fnp)

Auf den Erholungswert wird im folgenden Punkt 2 bei Beurteilung der einzelnen Einbringungsflächen explizit eingegangen.

2. Missachtung der Beschlussfassung des Umweltausschusses; Entwertung der Restflächen

„Der Umweltausschuss des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen hat bei seiner Sitzung am 1. Juli 2021 [...] folgenden Beschluss gefasst: [...] Für die für das Projekt aus dem Landschaftsschutzgebiet „Brucker Forst“ herauszunehmenden Flächen sind andere geeignete Flächen in das Landschaftsschutzgebiet neu aufzunehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Flächenverlust ausgeglichen wird und die ökologisch-funktionelle Wertigkeit des Landschaftsschutzgebiets „Brucker Forst“ erhalten bleibt“ (vgl. 07_gde-weichering-textteil-aenderung-lsg S. 3).

Die Herausnahme der Flächen mit den zu erwartenden betrieblichen Einflüssen durch das Logistikzentrum, führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets innerhalb der neu angedachten Gebietsgrenzen und somit zu einem entstehenden Nachteil des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre Wechselwirkung zueinander), vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Dieser Nachteil ist so zu kompensieren, dass die ökologisch-funktionelle Wertigkeit des Landschaftsschutzgebiets „Brucker Forst“ erhalten bleibt. Eine Änderung des Grenzverlaufs ohne kompensierende Maßnahmen unterläuft die Zielsetzung des Beschlusses. In diesem Kontext werden die Ausgleichsflächen und die Einbringungsflächen im Einzelnen beurteilt.

2.1 Beurteilung der einzelnen Kompensationsflächen

Neben den unter Punkt 1, S. 2 genannten Flächen **A1** mit insgesamt 19.859 m² und den Aufforstungen auf den **Einbringungsfläche 4, 5, 6** mit insgesamt 7.210 m², sind für das Entnahmeverfahren zusätzlich 13.365 m² mit verschiedenen Biotopstrukturen zu gestalten (vgl. Unterlage 09_Maßnahmenkonzept_Einbringung). Damit ergibt sich eine Gesamtausgleichsfläche im LSG (inkl. der neuen Einbringungsflächen) von 33.224 m² mit 67 % Aufforstungsfläche. Unter 3.5 der Unterlage 08_begründung zur Einbringungsfläche 4, 5, 6 schreibt das Landschaftsbüro Weinzierl:

„Durch die vorgesehenen Maßnahmen (Feuchtwald, Heckenstrukturen, Kleingewässer) können auf den Einbringungsflächen 4 - 6 der Flächengröße entsprechende Funktionen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der Naherholung kompensiert werden.“

Beurteilung des LBV: Das ist die einzige Einbringungsfläche, die eine tatsächliche Kompensation für die Gesamtkulisse und den Naturhaushalt des LSG bedeuten kann. Mit einer Entfernung von 2,4 km zwischen entnommener Fläche und Kompensationsfläche, und der auf der gegenüberliegenden Lage im LSG Brucker Forst bedeutet es jedoch auch, dass sowohl die Schädigung des Landschaftsbildes als auch die Naherholung der Bewohner des Weicheringer Westens NICHT kompensiert werden können.

Mit den weiteren Ausgleichsmaßnahmen auf **A2 bis A6** für das Bauvorhaben ist eine Kompensation des Eingriffs im LSG nicht zu leisten. Sie werden deshalb nicht mit eingerechnet. Begründung:

- a) Allgemein zu A2 bis A6: Die Flächen liegen weit außerhalb des LSG.
- b) Speziell zu A2 bis A4: „Um die Betroffenheit der örtlichen Landwirte unter

Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nach § 15 Abs. 3 BNatSchG durch Bereitstellung von Ausgleichsflächen soweit als möglich zu minimieren, wurde für einen Teil der Ausgleichsflächen (A2 bis A4) auf bereits umgesetzte, aber formal noch nicht einem Eingriff zugeordnete, Ausgleichsflächen aus dem Ökokonto des Wittelsbacher Ausgleichsfonds und auf Ökokontoflächen der greeNature solutions GmbH (A5, A6) zurückgegriffen.“ (Vgl. Unterlage ul-2.2-begründung, S. 20 des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans). Damit findet de facto keine Kompensation statt.

c) Speziell zu A5 und A6: Die Ausführung ist noch nicht definiert. Bei A6 ist auch keine Anbindung an bestehende Biotopstrukturen gegeben.

Die **Einbringungsflächen 1, 2, 3, 7, 8** (vgl. Antragsunterlagen) erfüllen nur den Erhalt der Flächenkulisse des LSG – eine qualitative Verbesserung und damit der geforderte Erhalt der ökologisch-funktionellen Wertigkeit der Gebietskulisse erfolgt auf diesen Flächen nicht (vgl. Beschluss der Umweltausschusses Neuburg-Schrobenhausen am 01.07.2021). Es entsteht der Eindruck, dass es sich bei der Auswahl der Einbringungsflächen um „Versatzstücke“ handelt. Die naturschutzfachlichen Aspekte stehen im Hintergrund und unterlaufen damit die eigentliche Zielsetzung des Beschlusses. Dazu folgend die Beurteilung im Einzelnen:

Auf Seite 10 und folgende der Unterlage 08_begründung werden die Einbringungsflächen unter Punkt 3 beschrieben und beurteilt.

Unter 3.2 zur **Einbringungsfläche 1** schreibt das Landschaftsbüro Weinzierl:

„Aufgrund der naturnahen Ausstattung (Feuchtwald), der vorhandenen Waldfunktionen und der durch den querenden Waldweg gegebenen Erreichbarkeit der Einbringungsfläche 1 können auf dieser der Flächengröße entsprechende Funktionen des Landschaftsbildes und der Naherholung kompensiert werden.“

Beurteilung des LBV: Ein Verlust an Landschaftsfunktion und Naherholung kann NICHT durch eine neue Grenzziehung der LSG-Kulisse mit bestehenden Strukturen eines Altbestandes von wertvollem Laubwald kompensiert werden! Verbessernde Maßnahmen sind hinsichtlich des Landschaftsbildes und Naherholungsfunktion nicht genannt und Möglichkeiten nicht erkennbar. Auf S. 17 unter 4.3 c wird dies bestätigt:

„Gleichzeitig kann die Funktion des Naturhaushaltes für den verbleibenden Teil des Landschaftsschutzgebietes nördlich der Bundesstraße 16 durch Ergänzungsfläche 1 gestärkt werden, da hier eine, über lange Jahre entwickelte Waldfläche zusätzlich in den Umgriff des Landschaftsschutzgebietes aufgenommen wird, die den Schutzfunktionen des Gebietes bereits im Bestand entspricht, bislang aber nicht Teil des Schutzgebietes ist.“

Unter 3.3 zur **Einbringungsfläche 2** schreibt das Landschaftsbüro Weinzierl:

„Aufgrund der naturnahen Ausstattung, der der Entnahmefläche vergleichbaren Sichtbeziehungen zu angrenzenden Ackerflächen und der durch den angrenzenden Flurweg gegebenen Erreichbarkeit der Einbringungsfläche 2 können auf dieser der Flächengröße entsprechende Funktionen des Landschaftsbildes und der Naherholung kompensiert werden.“

Beurteilung des LBV: Die Fläche liegt im FFH 7233-373 und ist als Gewässerschutzstreifen im

staatlichen Besitz. Durch natürliche Sukzession hat sich die ehemalige Wiesenfläche zu einem jungen Laubmischwald entwickelt. Eine Verbesserung hinsichtlich des Landschaftsbilds und ökologischer Wertigkeit ist nicht erkennbar.

Ein Verlust an Landschaftsfunktion und Naherholung kann auch hier NICHT durch eine neue Grenzziehung der LSG-Kulisse mit bestehenden Strukturen kompensiert werden! Verbessernde Maßnahmen sind hinsichtlich des Landschaftsbilds und Naherholungsfunktion nicht genannt und Möglichkeiten sowohl aufgrund der Funktion des Gewässerschutzes als auch der Lage im FFH schwierig.

Unter 3.4 zur **Einbringungsfläche 3** schreibt das Landschaftsbüro Weinzierl:

„Aufgrund der naturnahen Ausstattung (Feuchtwald), der vorhandenen Waldfunktionen und der durch den angrenzenden Flurweg gegebenen Erreichbarkeit der Einbringungsfläche 3 können auf dieser der Flächengröße entsprechende Funktionen des Landschaftsbildes und der Naherholung kompensiert werden.“

Beurteilung des LBV: Die Fläche rahmt einen Jugendtreff ein. Damit ist eine Vorbelastung aufgrund des Betriebs und der an- und abfahrenden Kraftfahrzeuge gegeben. Die Funktion der Naherholung ist deshalb zeitlich abhängig von der Nutzung der Jugendeinrichtung und damit stark eingeschränkt. Die Fläche 3 erfüllt damit eine Pufferfunktion zum LSG Brucker Forst und kann somit nicht als gleichwertig mit der bestehenden LSG-Fläche betrachtet werden.

Unter 3.6 zur **Einbringungsfläche 7** schreibt das Landschaftsbüro Weinzierl:

„Aufgrund der bereits vorhandenen Aufforstung und deren der zukünftig anzunehmenden Waldfunktionen, in Verbindung mit der Anbindung an das lokale Wegenetz der Einbringungsfläche 7 können auf dieser der Flächengröße entsprechende Funktionen des Landschaftsbildes und der Naherholung kompensiert werden.“

Beurteilung des LBV: Die Fläche ist eine Ausgleichsfläche der Gemeinde Karlshuld mit der Nummer 207844. Eine Aufwertung durch Aufforstung erfolgt somit unabhängig von dem hier behandelten Verfahren.

Ein Verlust an Landschaftsfunktion und Naherholung kann auch hier NICHT durch eine neue Grenzziehung der LSG-Kulisse mit bestehenden Strukturen kompensiert werden! Verbessernde Maßnahmen sind hinsichtlich des Landschaftsbilds und Naherholungsfunktion nicht genannt und stünden in möglichem Konflikt zu den Zielen der Ausgleichsmaßnahme.

Unter 3.7 zur **Einbringungsfläche 8** schreibt das Landschaftsbüro Weinzierl:

„Aufgrund des bereits vorhandenen Gehölzbestandes mit angrenzendem Kiesweiher, in Verbindung mit der Anbindung an das lokale Wegenetz der Einbringungsfläche 8 können auf dieser der Flächengröße entsprechende Funktionen des Landschaftsbildes und der Naherholung kompensiert werden.“

Beurteilung des LBV: Die Fläche wird intensiv als Liegeplatz von Badegästen genutzt und ist damit als vorbelastete Pufferfläche des LSG zu werten.

Ein Verlust an Landschaftsfunktion und Naherholung kann NICHT durch eine neue Grenzziehung der LSG-Kulisse mit bestehenden Strukturen kompensiert werden! Verbessernde Maßnahmen sind hinsichtlich des Landschaftsbilds nicht möglich. Die Naherholungsfunktion ist bereits voll erfüllt.

2.2 Beurteilung der einzelnen Funktionen

Beurteilung von Punkt 4.3 Funktionen des Schutzgebietes der Unterlage 08_Begründung hinsichtlich Beschlussfassung.

Zu 4.3 a) „**Ausgleichsfunktion des naturnahen Hartholzauwaldes** für das landwirtschaftlich intensiv genutzte Donaumoos“

Als Bestandsaufwertung im nördlich der B16 verbleibenden Teile des Landschaftsschutzgebietes wird die ökologische Stärkung durch Sicherung und Entwicklung von Biotopbäumen im Waldbestand Fl. Nrn. 232, 278, 280 und 1806/26 genannt.

Beurteilung des LBV: Die Fläche 278 befindet sich vollständig und die Fläche 280 teilweise im FFH und obliegt damit den Managementzielen hinsichtlich Förderung und Entwicklung von Biotopbäumen. Unter NATURA 2000, Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele, Gebietstyp B, Brucker Forst heißt es unter Punkt 5 u. a.:

„ .. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen, Alt- und Totholz ..“

Eine Anrechnung der Managementvorgaben des FFH kann somit NICHT als ausgleichende Maßnahme für das Entnahmeverfahren genannt werden, da diese ohnehin umzusetzen sind.

Weiter heißt es unter 4.3 a):

„Um die nachteiligen Auswirkungen der Flächenentnahme auf das Landschaftsschutzgebiet, auf den Naturhaushalt sowohl in der Grundfläche als auch in den ökologischen Funktionen des Schutzgebietes, neben der Stärkung der verbleibenden Teilflächen im Norden der B 16, auszugleichen, werden die im Änderungsantrag genannten Teilflächen neu in den Schutzgebietsumgriff eingebracht. Dabei ist der Flächenanteil naturnaher Gehölzbestände (Wald, Ufergehölze, Aufforstung) gegenüber den landwirtschaftlich genutzten Flächen sogar größer als bei der Entnahmefläche, so dass die ökologische Wertigkeit der als Landschaftsschutzgebiet geschützten Fläche insgesamt steigt.“

Anmerkung LBV: Hier wird der Kritikpunkt des LBV, dass die Kompensationsmaßnahmen nur bezogen auf die LSG-Kulisse greift, vom Landschaftsbüro Weinzierl selbst betont.

Weiter heißt es:

„Durch die vor allem südlich der B 16 neu an das Landschaftsschutzgebiet anzugliedernden Flächen wird insgesamt eine naturräumliche Stärkung des LSG erreicht werden, da der ungestörte Teil südlich der B 16 vergrößert wird.“

Anmerkung LBV: Wie unter den Einwänden zu den Einbringungsflächen 2, 3, 7, 8 beschrieben, ist durch die Aufnahme dieser Flächen keine naturräumliche Stärkung zu erwarten, da keine den Ist-Stand verbessernde Maßnahmen möglich und auch nicht teil der hier vorliegenden Planung sind.

Weiter heißt es:

„Durch die Ergänzungsfläche lfd. Nr. 1 (Flurnummern 166, 167 und 168 Gemarkung Weichering) wird zudem auch die verbleibende Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes nördlich der B 16 um eine 2,25 ha große, bestehende Waldfläche vergrößert und das Schutzgebiet somit zwischen der B 16 und der Siedlung an der Weingasse in direkter Nähe zur Entnahmefläche gestärkt.“

Anmerkung LBV: Es wird die Rodungsfläche an dieser Stelle nicht gegengerechnet, die Verschlechterung der verbleibenden Flächen nicht berücksichtigt und der Time lag für die Aufforstung nicht gewichtet. Die Einbringungsfläche 1 ist zudem so gut entwickelt, dass sich eine Stärkung

durch die Hinzunahme auch durch einen Zeitfaktor nicht ergeben kann.

Weiter heißt es:

„Bezogen auf die Ziele der Landschaftsschutzgebietsverordnung zum Erhalt des Hartholzauwaldes und seiner Erholungsfunktion kann durch die neu in das LSG einzubindenden Flächen das Schutzziel unverändert aufrechterhalten und dabei durch die Lage der Ergänzungsflächen 2-8 südlich der B 16 der unzerschnittene Teilraum des Landschaftsschutzgebietes sogar gemehrt werden, während Ergänzungsfläche 1 den Bereich des Landschaftsschutzgebietes nördlich der B 16 funktional und quantitativ wieder stärkt.“

Beurteilung LBV: Von einer unveränderten Aufrechterhaltung der Schutzziele kann nicht gesprochen werden, wenn den gravierenden Verschlechterungen, die mit der „Entwicklung eines großflächigen Logistikbetriebes mit dem Flächen- und Immissionsanspruch eines Industriegebietes“ (siehe Punkt 5.4.4 der Unterlage 08) einhergehen, bis auf die Flächen 4 – 6 keine tatsächliche Kompensation hinsichtlich Landschaftsfunktion und Naherholung erfolgt. Dies wird auf S. 16 der Anlage 08 unter 4.3 b auch so genannt:

„Durch die Entnahme der Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet geht die Schutzfunktion gemäß § 1 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung, den besonderen Erholungswert dieses Gebietes für die Allgemeinheit zu erhalten, an dieser Stelle in direkter Ortsnähe zu Weichering verloren.“

Der Großteil der sogenannten Kompensation ist nur eine Verschiebung von Flächen in eine andere Kulisse und somit ohne Wert.

Die im nach dem Bayerischen Waldgesetz verpflichtende Wiederaufforstung der 1,90 ha Rodungsfläche erfolgt mit insgesamt 2,316 ha. Eine Gegenüberstellung hinsichtlich Wertepunkten für zu rodende Entnahme- und wiederaufzuforstenden Ausgleichsflächen im LSG fehlt.

Ein fachlich korrekter Nachweis der Kompensation für die Waldfunktion liegt somit nicht vor. Der genannte Erhalt an Waldfunktion und klimatischer Wirkung wird nur aufgrund der Flächenbilanz als gewährleistet bezeichnet, ist aber aufgrund des Time lag nicht nachgewiesen:

„... so dass der Wald [...] mehr als flächengleich kompensiert und damit die betroffene Waldung in ihrer Gesamtheit wieder hergestellt wird. Die Waldfunktionen und die klimatische Wirkung des Waldes bleiben somit im Flächenumfang erhalten.“ Diese Schlussfolgerung ist falsch.

Zudem bleibt völlig unbeachtet die massive Verschlechterung auf beiden Seiten der ND 18 und angrenzend an das Paketzentrum durch Emissionen (Lärm, Licht, Feinstaub). Die Beeinträchtigung des FFH an der ND 18 durch eine Verhundertfachung des Schwerverkehrs ist hinsichtlich des Lärms und der Blendwirkung fachlich zu beurteilen. Dieser Aspekt fehlt in der FFH-Verträglichkeitsprüfung vollständig.

Zu 4.3 b) „Erholungsfunktion/Naturgenuss“

Es heißt:

„Dabei unterliegt die von der Entnahme betroffene Teilfläche durch die querenden Straßen (B 15 und Kr ND 18) sowie die im Norden tangierende Bahnlinie Ingolstadt-Neuoffingen stark infrastrukturell vorbelastet und bietet aufgrund fehlender Fußwegverbindungen und intensiv genutzter landwirtschaftlicher Wirtschaftsflächen (Kartoffel, Mais) kaum Erholungsfunktionen. Der in der Fläche liegende Fischweiher bleibt mit seiner Freizeitfunktion für den Pächter erhalten.“

Anmerkung LBV: Die ND18 ist eher gering frequentiert und die Bahnstrecke maximal mit vier Zügen je Stunde befahren. Feldwege werden von den erholungssuchenden Anwohnern wertgeschätzt. Die Biotop mit Heckenstrukturen und Altwässern sind landschaftlich reizvoll. Der Erhalt der Freizeitfunktion des Weihers, der auch ein eingetragenes Biotop darstellt, wird aufgrund der geplanten, direkt angrenzenden Lärmschutzwand von 9 Metern nicht gewährleistet werden können.

Es heißt:

„Weil sich die in das Schutzgebiet einzubringenden Teilflächen 2 bis 8 alle südlich der Bundesstraße 16 befinden, kann der Erholungswert des Gesamtgebietes für eine ruhige Erholung an dieser Stelle sogar erhöht werden, da die Entnahmefläche nördlich der B1 6 infrastrukturell stark vorbelastet (Verkehrslärm, Verkehrsschadstoffe, optische Beunruhigung durch Fahrverkehr) ist. So kann aufgrund vorhandener Wegestrukturen im Rahmen der südlich des Brucker Forstes gelegenen Einbringungsflächen und der dort vorgesehenen landschaftspflegerischen Aufwertungsmaßnahmen auch eine landschaftlich attraktive Wegeführung im erweiterten Landschaftsschutzgebiet erreicht und der Naturgenuss in diesem Bereich gestärkt werden. Gleichzeitig wird durch die einzubringende Teilfläche 1 der nördlich der Bundesstraße 16 liegende Teil des Landschaftsschutzgebietes weiter arrondiert und dient aufgrund seiner siedlungsnahen Lage (direkte Anbindung Siedlung Weingasse, Nahbereich zum Baugebiet Weiherstraße/Pfarranger) besonders der Erholungsfunktion und dem Naturgenuss innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.“

Ergänzend heißt es hierzu unter 5.2:

„Ebenso gehen Vorbelastungen von den angrenzenden Siedlungen am Biberweg und der Weingasse aus. Insofern kommt den Belangen des Landschaftsschutzes im Bereich der Entnahmefläche ein geringeres Gewicht zu als im Bereich der Flächen südlich der Bundesstraße.“

Hier wird mit zweierlei Maßstäben beurteilt. Einerseits würde durch die neue Grenzziehung die Fläche 1 der Erholungsfunktion der Weingasse dienen, und andererseits wäre dieser Siedlungsbereich eine Vorbelastung für das LSG. Die Argumentation ist in sich somit nicht schlüssig!

Hinsichtlich der genannten Vorbelastung sei auf ein Urteil des 4. Senats vom 29. November 2018 - BVerwG 4 CN 12.171 verwiesen:

„Grundstücke, die bei isolierter Betrachtung nicht zur Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft beitragen, dürfen in den Geltungsbereich einer Verordnung zum Schutz eines Landschaftsbildes einbezogen werden, wenn sie für den Schutz der schutzwürdigen und schutzbedürftigen Flächen in irgendeiner Weise von Bedeutung sind. Das ist u.a. der Fall, wenn ohne ihre Einbeziehung dem geschützten Landschaftsteil abträgliche Eingriffe erlaubt würde“

Es muss zudem wiederholt betont werden, dass mit neuen Grenzziehungen, die nur in Ausnahmefällen mit landschaftlichen Verbesserungsmaßnahmen einhergehen, keine Kompensation, geschweige denn eine Verbesserung der Funktionen des LSG einhergehen können, da diese Funktion der genannten Flächen auch bisher geleistet wurde! Für eine Änderung der Nutzung und damit eine Änderung des Werts der hinzugerechneten Flächen wird der Nachweis nicht erbracht und ist mangels an aufwertenden Maßnahmen mit Ausnahme der Flächen 4 – 6 nicht begründbar.

Der LBV verwehrt sich deshalb der abwertenden Beurteilung der Eingriffsfläche entschieden.

Zu 4.3 c) „Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes“

Es heißt zum Naturhaushalt:

„Weil sich die in das Schutzgebiet einzubringenden Teilflächen 2 bis 8 alle südlich der Bundesstraße 16 befinden und auf einzelnen Flächen landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen umgesetzt werden, kann auch die Wertigkeit des Gesamtgebietes für den Naturhaushalt mit seinen betroffenen Arten und Lebensräumen erhöht werden, da die Entnahmefläche nördlich der B16 infrastrukturell stark vorbelastet (Verkehrslärm, Verkehrsschadstoffe, optische Beunruhigung durch Fahrverkehr) und artenschutzrechtlich aufgrund fehlender Artennachweise und direkt betroffener Lebensräume von untergeordneter Bedeutung ist.“

Beurteilung LBV: Auch hier gilt, ohne verbessernde Maßnahmen auf allen Einbringungsflächen kann es keine Erhöhung der Wertigkeit für den Naturhaushalt geben! Die betroffenen Arten werden, wenn das Vorhaben wie aktuell geplant umgesetzt wird, nur Nachteile erfahren. Die einzigen Flächen, die eine Aufwertung erfahren, liegen 2,5 km entfernt auf der anderen Seite des Brucker Forsts.

Die nördlich der B16 im LSG verbleibenden Flächen werden durch das Vorhaben naturschutzfachlich entwertet. Eine Gewährleistung über den Erhalt der ökologisch-funktionellen Wertigkeit liegt nicht vor. Dies wird aber im Beschluss des Umweltausschusses Neuburg-Schrobenhausen (01.07.2021) gefordert. Gemäß Anlage „03_gde-weichering-lageplan-ent-nahmeflächen“, wäre das Sondergebiet Paketzentrum bis auf die gemeinsame Grenzlinie mit der Bahn, von Flächen des LSG umschlossen. Zerschneidung und Flächenversiegelung durch das Paketzentrum führen zu einer Zunahme der räumlichen und funktionalen Barriere- und Isolationswirkungen auf die biologische Vielfalt. Negative Randeffekte auf angrenzenden Flächen vermindern den Wert für die Natur.

Zudem ist es von höchster Bedeutung, dass die Zerschneidung der beiden Naturhaushalte ‚Brucker Forst‘ und ‚Donauauen‘ nicht durch Großindustrielle Bauprojekte noch verstärkt wird. Die Funktionale Vernetzung ist notwendig und bis jetzt weitgehend funktionierend, da eine lineare Störung durch Bahn und B16 lediglich für einen Teil der Arten hinderlich ist. Lineare Störungen lassen sich durch Untertunnelung (wie sie bereits für die B16 vorliegen) für viele Arten entschärfen. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10_pz-weichering-ffh-vp) heißt es auf Seite 10 unter 2.4:

2.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Nördlich des hier zu untersuchenden Schutzgebietes liegt, im selben Naturraum, das FFH-Gebiet *Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald* (siehe Abb.3). Im Umfeld von Weichering liegen die Distanzen der beiden Schutzgebiete mit rund 750m Abstand (westlich Weichering) bzw. 150m Abstand (östlich Weichering) für mobile Arten im überwindbaren Bereich, obwohl der Landschaftsraum hier von der B16 und der Bahntrasse Ingolstadt-Donauwörth gequert wird. Ein funktionaler Austausch ist daher durchaus gegeben.

Das FFH-Gebiet *Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald* ist mit seinen rund 2930ha zusammenhängender Fläche zudem als überaus wertvoller Arten- und Genpool für alle umliegenden naturnahen Flächen zu betrachten.

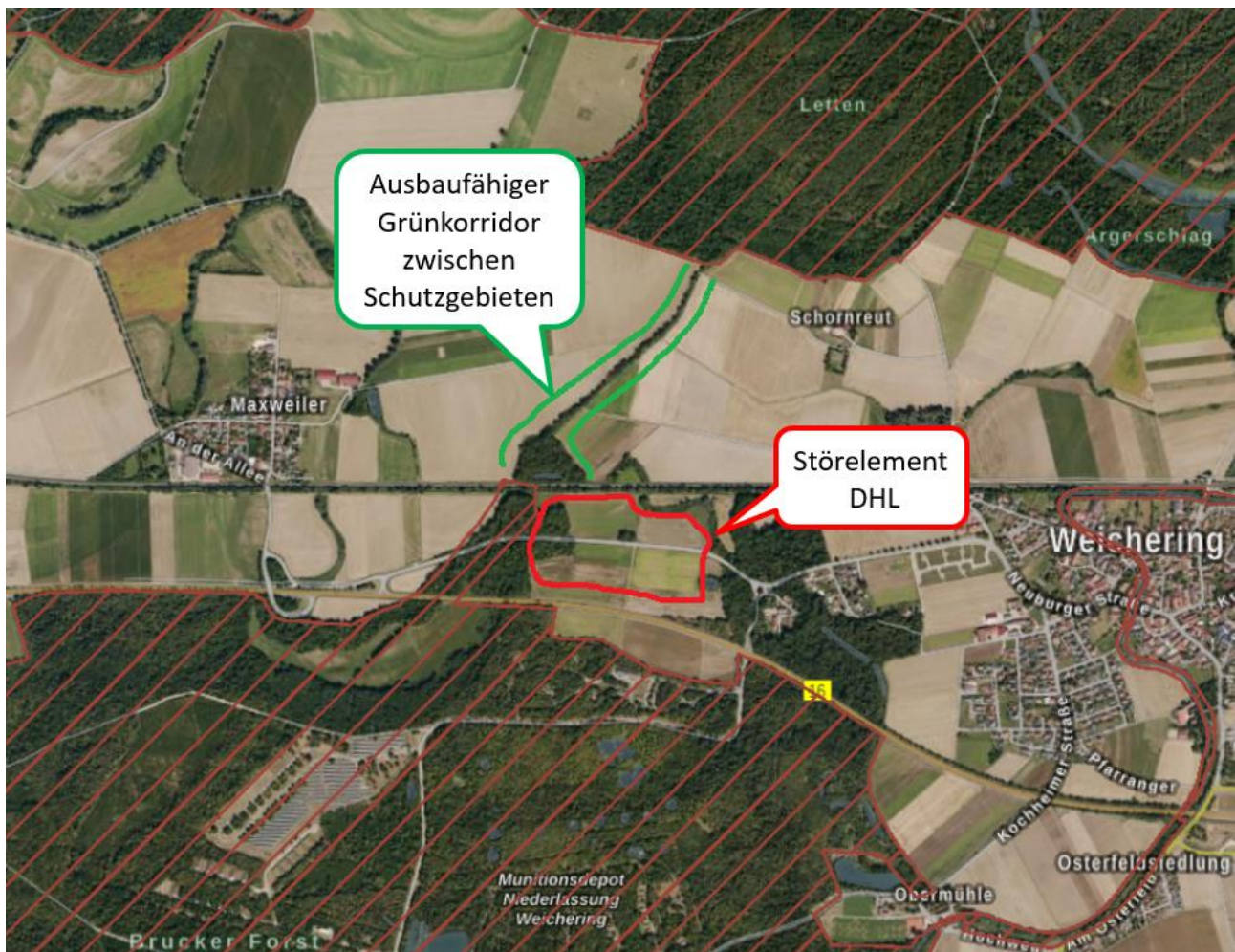
3.2 Wirkfaktoren

In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung sind diejenigen Wirkfaktoren aufzuzeigen, die für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes und deren wesentlichen Bestandteile von Belang sind.

- Verlust von Waldflächen, die in ihrer Gesamtheit als FFH-Lebensraumtyp 9160 einzustufen sind und damit verbunden ein Wegfall von Teillebensräumen (insbes. für Amphibien und Brutvögel) und eine weitere Isolierung des Bestandes nördlich der B16.

Die Rodung der angrenzenden Waldfläche mit dem Lebensraumtyp 9160 wirkt sich besonders durch die getrennte Lage nachteilig auf das FFH nördlich der B 16 aus.

Die im Bundesverkehrswegeplan verankerte 4-spurige B16 wird mit der Aufgabe verbunden sein, die genetische Trennung der Naturhaushalte zu verhindern. Hier muss das Projektgebiet stärker in den Fokus rücken, da sich hier eine Nord-Süd-Verbindung auf der kürzesten Strecke realisieren ließe. Mit DHL würde diese Möglichkeit verbaut werden, und sich die Probleme hinsichtlich des Austauschs von Populationen und auch die Möglichkeiten einer Neuansiedlung von Arten stark erschwert oder unmöglich werden.



Unter Punkt 7 der FFH-VP heißt es:

Im Bereich der Anschlussstelle an der bestehenden B16 liegen Planungen des Staatlichen Bauamtes zu einem vierstreifigen Ausbau der B16 vor, die mit einem weiteren Flächenverlust verbunden wären. Da die Planungen aus Sicht der Anliegergemeinden sehr kontrovers diskutiert werden, ist eine abschließende Planvorlage derzeit nicht bekannt. Eine Einbeziehung des B16-Ausbaus in die vorliegende Betrachtung ist daher nicht möglich und wäre rein spekulativ.

Unter Punkt 5.2 in der Unterlage 08_begründung heißt es hingegen:

„Eine weitere Vorbelastung der Entnahmefläche geht von der Bundesstraße 16, deren vierstreifiger Ausbau bereits beschlossen ist. So wurden für den 4-streifigen Ausbau der B 16 aufgrund der Bedarfsfeststellung gemäß § 1 Abs. 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) bereits konkretisierende Planungen des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt eingeleitet. Die Bedarfsfeststellung ist für die nachfolgende Planfeststellung nach § 17 Bundesfernstraßengesetz verbindlich.“

Damit widersprechen sich die Unterlagen selbst. Wie zuvor genannt, befindet sich der Ausbau im Bundesverkehrswegeplan und hat damit Gesetzesstatus. Ein spekulativer Charakter kann deshalb nicht angenommen werden. Die Realisierung ist aufgrund dessen in die Betrachtung einzubeziehen!

Zum Landschaftsbild heißt es:

„[...] keine bedeutenden Wegeverbindungen vorhanden, ebenso keine Blickachsen zum besonderen Erleben der Landschaft. [...] Durch die östlich und westlich der Fläche vorhandenen Waldbestände ist die Fläche von außen her nicht einsehbar und entfaltet so keine besondere Landschaftsbildfunktion für angrenzende Siedlungsbereiche im Westen (Maxweiler) und Osten (Weichering) der Entnahmefläche. [...] Die flächige Entnahme der Vorhabenfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet führt direkt zu keinen Veränderungen auf das Schutzgut Landschaft. [...] Die Entnahme bereitet jedoch die spätere bauleitplanerische Nutzung und damit verbundene Überbauung und Versiegelung der Bodenfläche vor, so dass die Vorhabenfläche als Teilfläche der Kulturlandschaft westlich Weichering verloren geht und vor-habenbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Verkehrsanlagen, Gebäude, Lärmschutzwände) entstehen. Durch die inselartige Lage der Fläche zwischen Gehölzbeständen tritt dabei mit dem Vorhaben jedoch keine, nach außen besonders nachhaltig wirkende, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein.“

Ergänzend heißt hierzu unter 5.2:

„Zudem wird diejenige Typik der Landschaft, die nach dem der Unterschutzstellung zugrunde liegenden Wertmaßstab schutzwürdig ist – das ist allein der Erhalt des Hartholzwaldes – durch die Entnahme der Fläche kaum tangiert, da sie größtenteils nicht von Wald bedeckt ist [...]. Der gewählte Standort des geplanten Paketzentrums weist daher keine besonders schutzwürdigen bzw. den Charakter des Landschaftsschutzgebietes prägenden Elemente von Natur und Landschaft auf.“

Anmerkung LBV: Die Einschätzung erfolgte ohne Berücksichtigung der Bevölkerung im Westen von Weichering. Unbedacht bleibt auch die negative Wirkung auf den (Renn-)Radtourismus, der die verkehrsberuhigte ND18 als Teil der Ost-West-Verbindung der Städte Ingolstadt und Neuburg nutzt.

Das künftige Wegenetz verliert sowohl durch die Streckenführung als auch durch das Logistikzentrum künftig stark an Attraktivität und somit Erholungsfunktion.

Die Aussage „kaum tangiert“ ist bei einer Rodungsfläche von 19.000 m² beschönigend. Auch die Aussage „keine nach außen besonders nachhaltig wirkende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“, ist angesichts der gravierenden Änderung im angrenzenden Außenbereich eines Siedlungsgebietes nur mit der völligen Ignoranz der dort lebenden Bevölkerung erklärbar.

Weiter heißt es:

„Im Gegenzug fallen die neu in das Landschaftsschutzgebiet einzulegenden Teilflächen künftig unter den Schutz der Schutzgebietsverordnung, so dass künftig für diese Flächen die Verbote nach § 3 und Befreiungen nach § 4 der Verordnung auch bezogen auf das Schutzgut Landschaft gelten. Für die einzulegenden Teilflächen wird damit eine Sicherung ihrer Landschaftsbildfunktion erreicht, da eine Verunstaltung des Landschaftsbildes künftig auch für diese Flächen verboten ist. Dabei wird die Landschaftsbildfunktion des Schutzgebietes für den Teilbereich des LSG nördlich der Bundesstraße 16 durch die Ergänzungsfläche 1 und für den Teilbereich des LSG südlich der Bundesstraße 16 durch die Ergänzungsflächen 2 bis 8 gestärkt.“

Anmerkung LBV: Wieviel das Verbot wert ist, müssen Anwohner und Kritiker just durch das beschriebene Vorhaben schmerzlich erfahren.

Auch wird hier wieder auf die Stärkung des Landschaftsbildes durch die hinzugenommenen Flächen verwiesen – diese Behauptung entbehrt jedoch mit Ausnahme der Flächen 4 – 6 jeglicher Grundlage.

Zu 4.3 d) „**Keine Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet**“

Es heißt hierzu:

„Gemäß der FFH-Verträglichkeitsprüfung der vorhabenbezogenen Bauleitplanung zum Paketzentrum, ist von den Flächen- und Funktionsverlusten der FFH-Lebensraumtyp LRT 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald) nur geringfügig unterhalb der Schwellenwerte, deren Überschreitung zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen, betroffen. So ist das FFH-Gebiet durch die Verlängerung der Ausfädelspur der B16 und den notwendigen Ausbau der Kreisstraße ND 18 in den Bereichen des bestehenden Verkehrsbegleitgrüns kleinflächig direkt betroffen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets ist damit aber nicht verbunden, da die Verkehrsanlagen innerhalb des FFH-Gebietes bereits vorhanden sind. [...] Mit dem Vorhaben ist aufgrund der vorgegebenen Isolierung des betroffenen Bestandes, der bestehenden Vorbelastung (Lage zwischen B16 und Bahnlinie, Zerschneidung durch ND 18) sowie einer relativ guten Wiederherstellbarkeit an anderer, geeigneter Stelle im räumlichen Zusammenhang mit dem Brucker Forst, keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles zu Erhalt und Wiederherstellung des LRT 9160 erkennbar.“

Beurteilung LBV zu **Lebensraumtyp und Alteichen**:

Dem Managementplan Teil I – Maßnahmen für das FFH-Gebiet 7233-373 ist zu entnehmen:

Notwendige Maßnahmen

- Für den gesamten Lebensraumtyp (LRT) gilt eine **Fortführung der naturnahen Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der für diesen LRT geltenden Erhaltungsziele** (Erhaltungsmaßnahme (EHM) 1). Erhaltungsziele sind in diesem Fall die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (v. a. der periodischen Überflutungen in den Auwaldbereichen) eine naturnahe Baumartenzusammensetzung und Bestandsstruktur, störungsarme Bereiche, sowie die charakteristischen Artengemeinschaften; Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen, Alt- und Totholz sowie an Sonderstrukturen (Brennen, Seigen, Flutrinnen).
- Durch die Umsetzung des **Donau-Alteichenkonzeptes** (siehe Anhang 5) soll der **Erhalt der für den Erhaltungszustand unentbehrlichen Strukturen** (EHM 102) gewährleistet werden. Der über die Jahre fortschreitende, zunehmende Verlust an älteren und alten Eichen als wichtiges Strukturelement der Hartholzaue soll aufgehalten werden.
- In den als besonders **wertvoll gekennzeichneten Flächen** geht es um den **Erhalt totholz- und biotopbaumreicher Altbestände** (EHM 103). Hier gibt es noch in größerer Anzahl alte und starke Eichen. Diese mittlerweile seltene und wertvolle Struktur ist zu erhalten.

Wünschenswerte Maßnahmen

- Das Donau-Alteichenkonzept stellt einen Mindestkonsens zum Erhalt der Alteichen im LRT dar. Jede darüber hinausgehende Anreicherung alter oder abgestorbener Eichen im LRT ist unbedingt wünschenswert.

4.2.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

- Maßnahmen, die für das **grüne Besenmoos** sofort eingeleitet werden sollen, sind die dauerhafte Markierung und der Erhalt aller identifizierten Trägerbäume, die dringend vor Veränderungen der aktuellen Standortfaktoren geschützt werden sollen. Ebenfalls als Sofortmaßnahme zu empfehlen ist, dass gegenwärtig potenzielle Trägerbäume (Baumart: Eiche, Hainbuche, Linde mit entsprechendem Alter und Umfang) in der Nachbarschaft von Fundpunkten oder nachwachsende, die in der Zukunft als potenzielle Trägerbäume einzustufen sind, im Umfeld von 20-30 m erhalten bleiben.

Die auf Alteichen ebenso angewiesene Vogelart Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) ist hinsichtlich des Themas „Alteichen“ ebenso mit einzubeziehen. Laut dem Dokument 4.5-naturschutzfachl.-angaben-sap-ffh vom März 22 wurde in der FFH-Verträglichkeitsabschätzung der Mittelspecht als Brutvogel in dem Projektgebiet (im Bereich des geplanten Kreisverkehrs) nachgewiesen. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung bleibt der Mittelspecht als planungsrelevante Art jedoch unberücksichtigt.

Auch wenn, wie auf S. 19 der Verträglichkeitsprüfung angemerkt, eine Schutz- oder Pufferzone nicht im FFH-Recht vorgesehen ist, ist aufgrund der bis an die Grenze des FFH reichenden Baumaßnahmen die Auswirkung zu prüfen.

Die Beeinträchtigung der Alteichen durch die Baumaßnahmen, im Besonderen die Tiefbaumaßnahmen im Zusammenhang mit den zu errichtenden schwerverkehrstauglichen Straßenflächen und der Gründung der bis 9 m hohen Lärmschutzwänden, wurde nicht beurteilt. Zudem ist eine genaue Festlegung der FFH-Grenzlinie im Hartholzauwald Voraussetzung für die Beurteilung der Alteichengefährdung im Schutzgebiet. Ein Verlust an Alteichen ist mit den Rodungsflächen ohnehin verbunden, einhergehend mit der Schwächung der damit verbundenen Arten.

Beurteilung LBV zu **Emissionen**:

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10_pz-weichering-ffh-vp) ist unter 2.2.1 Verwendete Quellen vermerkt, dass die Schalltechnische Untersuchung des TÜV-Rheinland und die Verkehrsuntersuchung der IGS verwendet wurden. Die beiden Dokumente befinden sich entweder noch in der Überarbeitung und/oder wurden bislang nicht neu ausgelegt. Der Nachweis eines gravierenden Fehlers hinsichtlich nächtlichen Verkehr- und damit Lärmaufkommens wurde in Stellungnahmen zur Bauleitplanung von verschiedenen Quellen erbracht. Die Schlüsse, die sich aus den Emissionsangaben ergaben, wurden in der FFH-VP nicht beschrieben – es ist jedoch anzunehmen, dass diese auf einen veralteten, fehlerhaften Sachstand beruhen.

Auf Seite 10 der FFH-VP unter 3.2 Wirkfaktoren heißt es u. a.:

3.2 Wirkfaktoren

In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung sind diejenigen Wirkfaktoren aufzuzeigen, die für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes und deren wesentlichen Bestandteile von Belang sind.

- Betriebsbedingt starke Zunahme von Schall-, Feinstaub- und Abgasemissionen sowie optischen Störfaktoren.

Die Auswirkung der Zunahme des Verkehrs von 8 auf 156 Kfz (davon 128 Schwerverkehr) je Nachtstunde und von 53 auf 182 (davon 98 Schwerverkehr) je Tagesstunde ist als wesentlich einzustufen.

Dadurch wird das Erhaltungsziel „Störungsarme Bereiche“ deutlich verfehlt. Die Vorbelastung insbesondere in der Nachtzeit steht hinsichtlich Beeinträchtigung der Artengemeinschaft in keiner Relation zu den zu erwartenden.

Es ist deshalb als erheblicher Mangel einzustufen, dass eine Beurteilung der mit dem Verkehr einhergehenden betriebsbedingten Wirkfaktoren Schall, Blendwirkung und materieller Emissionen zwar als Wirkfaktoren erkannt, aber nicht nachvollziehbar geprüft und beurteilt wurden.

Eine Verlärmung für über den für Brutvögel relevanten Schallpegel von 58 dB(A) im Tageszeitraum ist mit einer Isophonenkarte darzulegen.

Die nachteilige Berührung des Erhaltungsziels ist zu erwarten und anhand der Verschiebung der Isophonenlinien zu beurteilen.

3. Beziehung zu anderen Plänen und Programmen

3.1 Biotopschutzprogramm

Die beantragte Entnahmefläche aus der LSG-VO ist weder im Sinne des bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) noch im Sinne des § 21 BNatSchG (Biotopverbund, Biotopvernetzung) und des Art. 19 BayNatSchG. Letzter besagt, dass der Freistaat Bayern (...) ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) [schafft], das bis zum Jahr 2023 mindestens 10 % Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 % Offenland der Landesfläche umfasst. Ziel ist, dass der Biotopverbund bis zum Jahr 2030 mindestens 15 % Offenland der Landesfläche umfasst. Der Biotopverbund umfasst gemäß § 21 Abs. 3 BNatSchG u.a. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Teile von Landschaftsschutzgebieten.

Der Umsetzung dieser Ziele muss auch der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen nachkommen. Eine Genehmigung dieses Antrags stünde hier im Gegensatz.

Für die beantragte Entnahmefläche sind im ABSP außerdem nachfolgende Maßnahmen und Ziele vorgesehen: Im Rahmen der Wiederherstellung eines feuchtgebietstypischen Arten- und Lebensraumspektrums ist die Förderung des Weißstorchs durch Optimierung bestehender und Neuschaffung potenzieller Nahrungshabitate festgelegt. Die ABSP-Fläche „Brucker Forst“ mit der Nummer B46.3 ist unmittelbar durch das geplante Vorhaben betroffen. Hier handelt es sich um die Erhaltung und Optimierung eines lokal bedeutsamen Lebensraums mit Trittsteinfunktion im oben genannten Biotopverbund (LfU, 2022). Diese gilt es zu bewahren. Der Erhalt von Trittsteinbiotopen verbindet erst Kernflächen miteinander und gewährleistet einen Austausch unter den Arten (BayernNetzNatur, 2022).

Nicht ohne Grund wird für das betroffene Gebiet im ABSP der Schutzgebietsvorschlag eines Naturschutzgebietes (NSG) festgehalten (NSG-Nr. 34). Darunter fallen u.a. ABSP-Nr. B49, B46, B40.5, A166, Waldbiotop-Nr.-7233-046-003, 7233-046-002, Flachland-Biotop-Nr. 7233-1134-005, 7233-1137-003.

Unter diesem Punkt ist Beurteilung unter *Zu 4.3 c) „Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes“* bzgl. Ausbauplänen der B16 auf Seite 10 und 11 dieser Stellungnahme miteinzubeziehen.

3.2 FFH-VP

Gemäß BfN (2023) „stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen“ den entscheidenden Bewertungsschritt im Rahmen der FFH-VP dar. „Diese Fachkonventionen (Lambrecht & Trauter, 2007) stellen (...) eine auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Methode zur fachlichen Ausfüllung des Erheblichkeitsbegriffs dar. Sie bieten einen differenzierten und validen Orientierungsrahmen für die Beurteilung entsprechender Lebensraumverluste im jeweiligen Einzelfall und sind für ihren Anwendungsbereich als Stand von Wissenschaft und Praxis anzusehen. Die Fachkonventionen wurden inzwischen vielfach in FFH-Verträglichkeitsprüfungen in der Praxis angewandt, von der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) wohlwollend zur Kenntnis genommen (14.09.2007), in Leitfäden empfohlen und in der Rechtsprechung u. a. des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt (vgl. z. B. BVerwG v. 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, u.a. Rn. 125; BVerwG v. 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, u.a. Rn. 64; BVerwG v. 13.05.2009, Az. 9 A 73.07, u.a. Rn. 50; Niedersächsisches OVG v. 10.11.2008, Az. 7 KS 1/05, S. 26f.; Bay. VGH v. 30.09.2009, Az. 8 A 05.40050, Rn. 61ff.; Bay. VG Regensburg v. 22.02.2010, Az.: RO 2 K 08.491, S. 44ff.; VG Dresden v. 30.10.2008, Az. 3 K 923/04, S. 68f.).“ (BfN, 2023)

Die FFH-VP erscheint uns oberflächlich und nicht nachvollziehbar. In der hier vorgelegten FFH-VP heißt es zwar, dass sich die Ermittlung der Erheblichkeit fachlich an die Fachkonventionen von Lambrecht & Trautner (2007) anlehnen. Doch „die praktische Anwendung der Fachkonventionsvorschläge setzt stets voraus, dass geeignete, aussagegenaue und raumkonkrete Informationen über das Vorhaben und dessen Flächeninanspruchnahme sowie zugleich über das betroffene Natura 2000-Gebiet, insbesondere bezüglich der Lebensraumtypen bzw. der Habitate der Arten, vorliegen.“ (Lambrecht & Trautner, 2007).

In der hier vorgelegten FFH-VP fehlen uns aber Zahlen und Darstellungen, welche Arten auf welche Weise genau betroffen sind. Weiter fehlen uns Ausführungen zu den indirekten Auswirkungen auf das ganze FFH-Gebiet. Nicht nachvollziehbar ist, inwiefern die Restflächen im Norden des FFH-Gebiets in der Prüfung berücksichtigt wurden.

Bei den Artvorkommen wird sich auf das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Rahmen des zugehörigen Bauleitplanverfahrens zum Paketzentrum Weichering bezogen.

Dieses Gutachten weist aber selbst Mängel und nicht nachvollziehbare Beurteilungen auf: Darin fehlen u.a. genaue Angaben zu den Erhebungen der Arten. Gut geeignete und vorhandene Habitatstrukturen verschiedener Artengruppen wurden im Gutachten nicht fotografisch dokumentiert. Der Autor des Gutachtens zur saP schreibt selbst, dass bei der Arterfassung "kein Anspruch auf Vollständigkeit" besteht (Jungwirth, 22). Weiter bemerkt er, dass "die dargelegten Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung weit hinter den für den im Untersuchungsraum zu erwartenden Artvorkommen zurück(bleiben)". Er begründet dies mit schlechten Wetterbedingungen im Frühjahr und Frühsommer 2021 (vgl. Jungwirth (2022)).

Die Ergebnisse des Gutachtens zur saP können folglich keine valide Grundlage darstellen, um die FFH-VP ordnungsgemäß durchzuführen.

Der zu roden geplante Wald im direkten Eingriffsbereich, in dem das Paketzentrum und die Straße geplant sind, wird in den Planunterlagen als Wald mit FFH-LRT Charakter bewertet. Mit diesem Status muss diese Fläche gemäß FFH-RL geschützt werden. Bei Rodung läge ein direkter Eingriff in den FFH-LRT vor.

Die Bewertung in der FFH-VP zum geplanten asphaltierten Fahrradweg im Nordwesten des Eingriffsvorhabens erscheint uns spärlich. Wir vermissen hier die Beurteilung der durch den Fahrradweg einhergehenden Störwirkungen, der Versiegelung und die Auswirkungen der Verkehrssicherungspflicht auf beiden Seiten des Radweges (Höhe der Baumbestände).

4. Fehlende Gewichtung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aufgrund der Lage des Vorhabens ist es zwingend erforderlich die Auswirkungen auf das Umfeld in die Beurteilung mit einfließen zu lassen.

Das angrenzende FFH-Gebiet und umliegende Biotope werden durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Zusammenhängende Funktionen gehen in diesem Fall verloren.

Dem Punkt 2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt der Anlage ul-1.3-umweltbericht-fnp sind entsprechende Beurteilungen zu entnehmen:

- „Die anlagebedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind, aufgrund der umfangreichen Betroffenheit des FFH-Lebensraumtyps Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald und der randlichen Inanspruchnahme des FFH-Gebiets als hoch erheblich einzustufen.“ (S. 31),
- „Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind baubedingt Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt sind Auswirkungen hoher Erheblichkeit zu erwarten.“ (S. 33),
- „Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche und Boden sind bau- und anlagebedingt Beeinträchtigungen hoher Erheblichkeit zu erwarten.“ (S. 34) und
- „Insgesamt betrachtet ist für das Schutzgut Landschaft von einer hohen anlagebedingten Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auszugehen.“ (S. 37).

Diese Einschätzungen werden jedoch als nachrangig gegenüber dem Projekt eingeordnet: „Aufgrund der hohen Bedeutung des Vorhabens für die Gemeinde Weichering [werden] diese Belang[e] jedoch zugunsten des Vorhabens zurückgestellt.“

Unter Zu 5.3 Ziele der kommunalen Bauleitplanung heißt es:

„Für die Entwicklung der erforderlichen Bauleitplanung werden als öffentliche Gemeinwohlbelange

gemäß § 1 Abs. 6 vorrangig geltend gemacht:

Ziffer 8 die Belange

a) der Wirtschaft ...

b) –

c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

d) des Post- und Telekommunikationswesens. „

Hier wurde der Großteil der abzuwägenden Belange nicht aufgeführt und nicht wie im Gesetz vorgeschrieben abgewogen:

Laut § 1 Abs. 7: „**Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.**“

Der vollständige Abs. 6 besteht aus den folgenden Punkten:

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,
3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
6. die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,
7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
 - b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
 - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
 - e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
 - f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
 - g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
 - h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
 - i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
 - j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.
8. die Belange
 - a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,
 - b) der Land- und Forstwirtschaft,
 - c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
 - d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,
 - e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,
 - f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen,
9. die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,
10. die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,
11. die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,
12. die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden,
13. die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung,
14. die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen.

(7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Einwand:

Die Gewichtung von Vorteilen für die Gemeinde in Form von Gewerbesteuern und Arbeitsplätzen, die sowohl hinsichtlich des tatsächlichen monetären Vorteils als auch hinsichtlich der Arbeitsplatzsituation der Region 10 nicht geprüft bzw. objektiv beurteilt wurden, erfolgte gegenüber den benachteiligten, zuvor genannten Schutzgütern, willkürlich. Die Behandlung wesentlicher Punkte bleibt völlig außen vor.

Dies stellt nach Absatz 7 einen schweren Mangel dar!

Zudem heißt es unter

5.4 Standortalternativenprüfung

5.4.4 Standort 3 – östlich des Gewerbegebietes an der B16:

„Die Flächen östlich des bestehenden Gewerbegebietes Weichering sind artenschutzrechtlich zudem als Lebensraum bodenbrütender Vogelarten einzustufen. So wurden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan „GE Weichering – Erweiterung mit Wertstoffhof und Teiländerung Bebauungsplan GE Weichering“ (WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH, Pfaffenhofen/Ilm vom 30.11.2020) auf den Ackerflächen südlich der Weicheringer Straße sowohl Brutreviere der Feldlerche als auch ein Rebhuhn auf Nahrungssuche kartiert. Diese Lebensräume würden bei Ansiedlung des Paketzentrums an dieser Stelle verloren gehen.“

Die Projektfläche Standort 5 wird hinsichtlich Lebensraumeignung für Rebhuhn und Feldlerche nicht ausreichend gewichtet. Das Rebhuhn braucht eine strukturreiche Vegetation - nicht zu große Feldschläge, Feldraine und Wegränder, Altgrasstreifen, Brachen mit niedrigen Gebüsch und Hecken. Diese Ansprüche sind auf dem Standort 5 gegeben.

Die strukturreiche Fläche am Standort 5 bietet zudem einem wesentlich größeren Artenspektrum einen Lebensraum als Standort 3.

Das Logistikzentrum strahlt zudem in besonders geschützte Bereiche wie FFH und ABSP-Flächen aus und wirkt entweder durch angrenzende Lärmschutzwände oder durch Emissionen nachteilig auf sie ein.

Hier wird mit wiederum mit zweierlei Maßstäben beurteilt. Die Argumentation ist in sich somit nicht schlüssig!

Die im Umweltbericht genannte Beeinträchtigung lässt sich anhand der Unterlagen zur Bauleitplanung konkretisieren:

Aus Anlage ul-4.2-orientierende-baugrunderkundung-und-gruendungsberatung

S. 88 5.8 Hinweisgebung zur Errichtung von Kanälen:

„Boden-/Grundwasserverhältnisse Kanalsohlen/Bauwerke: Planhöhen liegen nicht vor. Es erfolgt daher eine überschlägig-grobe Betrachtung auf Grundlage der orientierenden Untersuchungen. Es werden überwiegend Fluvialtkiese im Sohlbereich anstehen.

Grundwasser wurde im Zuge der Geländearbeiten (04.08.10.2021) bei einem mittleren Flurabstand von 1,60 m u.GOK bzw. einer mittleren Höhenkote von +373,4 m NHN angetroffen.

Der Großteil der Schächte und Kanäle und insbesondere der Stauraumkanal sowie der geplante Lamellenklärer liegen damit 'im Grundwasser'.

Maßnahmenvorschläge:

Es wird angeraten, die Arbeiten in einer erfahrungsgemäß trockenen Witterungsperiode durchzuführen. Bei hohen Grundwasserständen wird eine ggf. äußerst aufwendige Intensivierung der Grundwasserabsenkung erforderlich.

Wasserhaltung: Bauzeitlich muss das Grundwasser grundsätzlich bis mindestens 0,5 m unter Aushubsohle ab-gesenkt werden. Aufgrund der Baugrubengrößen und der (sehr) starken Durchlässigkeit der maßgeblich zu entwässernden Fluviatilkiese von $k_f (>) > 10\text{-}4\text{ m/s}$, ist von erheblichen anfallenden Wassermengen bei Maßnahmenstart und im quasistationären Zustand auszugehen. Die Brunnen benötigen eine ausreichend lange Vorlaufzeit und müssen permanent und ausfallgesichert bis zum auftriebssicheren Zustand in Betrieb bleiben. Hierfür ist von Seiten der Statik ein Auftriebssicherungskonzept notwendig.“

Aus Anlage ul-1.3-umweltbericht-fnp

S. 33, 2.3.4 Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen:

„Da der Grundwasserflurabstand im Bereich des Paketzentrums nur ca. 2 m beträgt, ist davon auszugehen, dass die Fundamentaufstandsebene unterhalb des Grundwasserspiegels liegt. Baubedingt kann es dadurch zu Grundwasserabsenkungen kommen, die sich aufgrund der durchlässigen Böden in geringem Rahmen auch auf benachbarte Biotopflächen auswirken können. Es ist davon auszugehen, dass die baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser bei Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen für das Grundwasser (Grubensicherung, geschlossene Wasserhaltung) während des Baubetriebes als mittel erheblich eingestuft werden können.“

Mindestens folgende Biotope sind von den baubedingten Auswirkungen als betroffen einzustufen:

- Waldbiotope gemäß Kartierung 1986: 7233-0046-001, 7233-0046-002, 7233-0046-003, 7233-0046-004, 7233-0046-005
- Flachlandbiotope gemäß Kartierung: 7233-1134-005, 7233-1135-001, 7233-1136-001, 7233-1136-002, 7233-1137-001, 7233-1137-002, 7233-1137-003, 7233-1137-004, 7233-1139-001, 7233-1040-001, 7233-1040-003, 7233-1041-001
- FFH-Gebiet: 7233-373 Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst

Bei den aufgeführten Flächen handelt es sich mehrheitlich um Kiesweiher, Nasswiesen, Auenwälder, Erlenbruchwälder, wasserführende Altwässer oder Gräben. Bei diesen Lebensräumen ist somit durch die Grundwasserabsenkung von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen und eine Schädigung ihrer Funktion zu erwarten (vgl. LBV-Stellungnahme, 2. Missachtung der Beschlussfassung des Umweltausschusses; Entwertung der Restflächen).

Eine Auswirkung in geringem Rahmen wird stark angezweifelt. Eine Grundwasserabsenkung im Rahmen einer Baugebieterschließung in näherer Umgebung hat bereits zu gravierenden Absenkungen des Grundwasserspiegels geführt.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird die Grundwasserabsenkung zwar als Wirkfaktor von Belang aufgeführt, jedoch nicht näher betrachtet und beurteilt. Dies stellt angesichts des naturschutzfachlich wertvollen Umfelds einen Mangel dar:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">○ Baubedingte, temporäre Grundwasserabsenkung (minimiert durch entsprechende Maßnahmen, wie geschlossenes System zur Grundwasserabsenkung, ggf. zusätzliche Sohldichtungen der Baugrube, ortsnahe Wiederversickerung des entnommenen Grundwassers) |
|--|

Die Aussage „minimiert“ reicht nicht, um eine Gefährdung der Lebensräume auszuschließen.

Im Falle einer Genehmigung wird das Vorhaben Paketzentrum sich negativ durch Licht- und Lärmemissionen auf das Umfeld auswirken. Unter Betriebsbedingte Auswirkungen auf Seite 35 unter Punkt 2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt der Anlage ul-2.3-umweltbericht ist zu entnehmen:

„Auswirkungen durch die Beleuchtung auf dem Gelände des Paketzentrums:

Auf dem Gelände des Paketzentrum findet ein erheblicher Anteil der Arbeiten nachts statt. Durch die daher erforderliche künstliche Beleuchtung der Hofflächen und die Beleuchtung der auf dem Gelände verkehrenden Fahrzeuge entsteht eine Beeinträchtigung nachtaktiver Insekten (Lichtverschmutzung). Die Fluginsekten werden aus den dunkleren Waldbereichen heraus von künstlichen Lichtquellen angezogen und sterben dann dort durch Erschöpfung oder als leichte Beute von Räubern.“

Zudem können Lichtpunkthöhen die Lärmschutzwände um zwei bzw. drei Meter überragen (vgl. Anlage ul-2.1.2-textliche-festsetzungen):

Lärmschutzwände

- | | |
|--------------------------------|--|
| • LSW 1: L = 60 m, h = 9 m → | Lage: nordwestlich des neuen Kreisverkehrs, an FFH-Gebiet |
| • LSW 2: L = 185 m, h = 9 m → | Lage: nordwestlich des Lkw-Ausfahrtbereichs, an FFH-Gebiet |
| • LSW 7: L = 373 m, h = 10 m → | Lage: östlich des Paketzentrums, Abgrenzung zu Naturräumen mit geschützten Biotopen. |

Folgende Maßnahmen werden beschrieben: „Die Lichtpunkthöhe darf maximal 12 m über OK Verkehrsfläche liegen. Zur Vermeidung der Anlockung von Nachtfaltern und anderen Fluginsekten durch Straßen- und Objektbeleuchtung sind geschlossenen LED-Lampen mit asymmetrischen Reflektoren und nach unten gerichteten Lichtkegeln zu verwenden. Künstliche Lichtquellen dürfen kein kaltweißes Licht unter 540 nm und keine Farbtemperatur von mehr als 2700 K emittieren.“ (vgl. Anlage ul-2.1.2-textliche-festsetzungen).

Die Vermeidungsmaßnahmen reichen nicht aus. Folgende Quellen zeigen, dass auch warmweiße Leuchtmittel Insekten anlocken:

- Studie von Prof. Dr. Gerhard Eisenbeis zur Insektenverträglichkeit von LEDs im Vergleich zu herkömmlichen Lichtquellen (2011),
- Feldstudie von Huemer, Kühtreiber, Tarman zur Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten (2010).

„Durch den Betrieb des Paketzentrums [kommt es] durch die nächtliche Beleuchtung zu einer Erhöhung der Umgebungshelligkeit im näheren Umfeld des Vorhabens.“ (vgl. ul-2.3-umweltbericht-bp). Eine Auswirkung auf das Umfeld ist anerkannt.

Es ist deshalb unverständlich, dass laut Bebauungsplan nach Norden ein 335 Meter lange Lücke im Emissionsschutz besteht.

Dadurch entsteht eine deutliche Beeinträchtigung der angrenzenden Biotope und der noch relativ störungsarmen nördlich gelegenen Feldflur durch Lärm und Licht. Rund 700 Meter nördlich der Projektgrenze beginnt zudem das LSG, FFH und SPA Donauauen.

Emissionsquellen auf der Nordseite des Paketzentrums sind z. B. 30 Lkw Ruheplätze, 75 Wechselbrückenstellflächen, 12 Stellflächen für Umsetzfahrzeuge und 60 Stellflächen vor den Toren. Insgesamt führen die Emissionsquellen am Immissionsort Io9 – Schornreut 1 mit einem Minimal-Abstand von 750 Metern noch zu Maximal-Pegeln von 55,9 dB(A) (tags und nachts)

(vgl. Anlage ul-4.3-schalltechnische-untersuchung).

Die Auswirkung durch die Zunahme des – insbesondere nächtlichen – Verkehrs auf der ND18 wurde auf S. 14, 15 dieser Stellungnahme unter Zu 4.3 d) „Keine Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet“ beschrieben und sind in Punkt 4.2 mit einzubeziehen.

5. Anbindegebot

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass auch Einwände gegen die Beurteilung des Anbindegebots bestehen.

In der Unterlage ul-1.2-begründung zum Bauleitplanverfahren heißt es:

„[a]uf Voranfrage zum Vorhabenstandort teilte das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, München mit: Der geplante Standort befindet sich nach den uns vorliegenden Unterlagen unmittelbar an der B 16 westlich von Weichering in nicht angebundener Lage gemäß LEP Ziel 3.3 (Anbinde-gebot). Das Anbindegebot sieht jedoch u. a. Ausnahmen für Logistikunternehmen vor, die auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer angewiesen sind. Zubringer i. S. d. Ziels LEP 3.3 sind gemäß Begründung zum LEP Bundes- und Staatsstraßen, die von einem Verkehrsschwerpunkt (hier: Neuburg) unmittelbar und ohne Ortsdurchfahrten zu einer Autobahnanschlussstelle führen. Die B 16 fungiert hier als Zubringer zur Autobahnanschlussstelle Manching der BAB A 9. Insofern steht das Anbindegebot der Ansiedlung gem. vorliegender Unterlagen nicht entgegen.“

Ferner heißt es in der Unterlage ul- 4.4-verkehrsuntersuchung: „Die Lkw-Quellverkehre fahren zu 100 % in Richtung B 16, das bedeutet vom neu geplanten Kreisverkehr aus in Richtung Westen. Hier fahren 40 % bereits am Knotenpunkt KP03 auf die B 16 in Richtung Westen. Die restlichen 60 % fahren bis zum KP04, um dort in Richtung Osten auf die B 16 aufzufahren.“

Diese Beurteilung erscheint uns absolut fragwürdig, denn die Zubringerfunktion ist nicht auf eine Bundesfernstraße (hier A9) ausgerichtet, sondern laut der ul-4.4 auch in entgegengesetzte Richtung. Wenn 40 % des Schwerverkehrs aufgrund der Standortwahl in Richtung Westen pendeln (in Richtung Bundesstraße B2), hat die Argumentation „Autobahnzubringer“ unserer Auffassung nach nicht Bestand. Der Zubringer würde außerdem durch Ortsdurchfahrten verlaufen. Dies stellt nicht die klassische Version eines Zubringers dar, zumal der Standort nicht, wie üblich, möglichst nah an einer Autobahneinfahrt geplant ist. An den Kreuzungspunkten B 16/St 2043 und B 16/St. Andreas-Straße erschweren zudem Ampeln einen flüssigen Verkehr und in diesen Sommer wurde aufgrund der nur schwer zu überquerenden Ortsdurchschneidung bei Marienheim und Rödenhof eine weitere Ampel gefordert.

Aus den genannten Punkten ergibt sich, dass die Zubringerfunktion in diesem Fall nicht erfüllt wird. Ergänzend bemängeln wir die nicht genau definierte Auslegung des Begriffs „Zubringer“ im LEP Bayern.

Die Abwägungsentscheidung in diesem Verfahren liegt in der Verantwortung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen. Wir erwarten, dass die Belange des Naturschutzes vorbildlich gewürdigt werden.

Unsere Bedenken aus der ersten Stellungnahme „Stellungnahme des LBV - Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.“ (28.10.22) bleiben bestehen.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Beran
Geschäftsführer

Hans-Jürgen Steinherr
in Vertretung der Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen

Literatur:

Bundesamt für Naturschutz (2023): FFH-Verträglichkeitsprüfung, Link: <https://www.bfn.de/ffh-vertraeglichkeitspruefung> (online abgerufen am 24.05.2023)

Lambrecht & Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004

Jungwirth, Dieter (2022): Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Paketzentrum Weichering“ der Deutschen Post AG, Gemeinde Weichering Landkreis Neuburg-Schrobenhausen